

## Anmeldung, Rücktritt, Themenänderung von Abschlussarbeiten (BA und MA) unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

Beschluss des Prüfungsausschusses vom 03.02.2021 (gültig WS 20/21)

Abschlussarbeiten in Zeiten der Corona-Pandemie unterliegen anderen Bedingungen als sonst üblich. Dies sind insbesondere:

- unvorhersehbar und kurzfristig nicht mehr zugängliche Forschungsgegenstände (z. B. wegen geschlossener Institutionen oder Kontaktsperrern)
- eingeschränkt zugängliche Infrastruktur (z. B. PC-Arbeitsplätze mit lizenzierter Software)
- in speziellen Themenfeldern möglicherweise längerfristig nicht zugängliche Forschungsliteratur (z. B. Archive oder Bibliotheken von nichtöffentlichen Institutionen, die im Zuge der Corona Pandemie während der Bearbeitungszeit schließen)

Aus diesem Grund beschließt der Prüfungsausschuss für Arbeiten, die im laufenden SoSe 20 angemeldet werden, folgende zusätzliche oder modifizierte Regelungen:

1. Die Frist, innerhalb derer einmalig das Thema zurückgegeben werden kann, wird **um zwei Wochen auf vier Wochen verlängert** (in Modifizierung des § 23, Abs. 7).

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

Wird diese Regelung in Anspruch genommen, muss ein grundlegend neues Thema gewählt werden (Änderung in Gegenstand, theoretischem Bezugsrahmen und (pädagogischen) Konzepten)

2. Das Thema kann in Absprache mit der/dem Betreuer\*in *einmalig* modifiziert werden, *wenn die Notwendigkeit der Änderung durch die Bedingungen der Corona Pandemie verursacht wurde (s.o.)*. Hierfür ist eine Mail des/der Betreuer\*in an das Prüfungsbüro mit dem modifizierten Titel ausreichend. *Die Bearbeitungszeit läuft weiter.*
3. Wird *aufgrund der Bedingungen in der Corona-Pandemie* eine weitere Bearbeitung der Arbeit thematisch oder organisatorisch verunmöglicht, ist ein Rücktritt auf begründeten Antrag im Prüfungsausschuss möglich. Es sind geeignete Nachweise beizulegen, aus denen hervorgeht, dass der Rücktritt im Zusammenhang mit Folgen der Corona Pandemie steht. Eine erneute Meldung ist frühestens zum nächsten regulären Meldetermin möglich. Es muss ein erkennbar neues Thema ausgegeben werden (siehe 1.).

**Beschlussvorschläge zur  
Allgemeinen Prüfungsorganisation WS 20/21**

1. Der Prüfungsausschuss beschließt, dass
  - a. die Frist **zur Abmeldung von modulabschließenden Hausarbeiten** im WS 20/21 verlängert wird bis zum 30.03. Die Abmeldung erfolgt durch die Studierenden in QIS!
  - b. Die Frist zum **Rücktritt von der Klausur in BA-EW 4-I, BA 8 und BA-EW 11a** bis zum Tag vor der Prüfung läuft
  - c. die Frist von zwei Wochen zum **Rücktritt von mündlichen Prüfungen wird auf eine Woche reduziert**. In Härtefällen kann ein Antrag auf späteren Rücktritt an den Prüfungsausschuss gestellt werden.